

## Einführung einer Außenbereichsabgabe

### Finanzielle Vorteile für Kommunen:

- Die Einnahmen kommen direkt den Standortkommunen zugute, die darüber **frei verfügen** können.
- Eine verfassungsrechtlich vorgegebene Zweckbindung besteht nicht.
- Die Einnahmen bleiben den Kommunen **eins zu eins** erhalten, da sie als nichtsteuerliche Abgabe im kommunalen Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden.

### Richtiger Adressat und angemessene Ausgestaltbarkeit:

- Die Außenbereichsabgabe richtet sich **direkt an die Betreiber der Windenergieanlagen und berücksichtigt auch Parameter wie Anzahl, Höhe und Ertrag** von Anlagen, so dass eine Balance zwischen wünschenswerter Beteiligung und Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen möglich wird. Diese sind in Abhängigkeit von der angestrebten Beteiligungshöhe der Kommune an den Einnahmen politisch zu entscheiden. [Ziel ist die Abschöpfung von ca. 1 bis 2 % des Jahresertrags/ 10.000 Euro pro Anlage und Jahr]

### Bundesweit einheitliche Regeln:

- Eine Außenbereichsabgabe würde **bundesweit einheitlich für alle neuen Windenergieanlagen** gelten.

### **Im Detail:**

#### **a) Abwicklung und Auszahlung: Netzbetreiber rechnen und erheben, Kommunen profitieren**

- Um den **Standortkommunen keine neuen Aufgaben** zuzuweisen (vgl. Art. 87 Abs. 1 S. 7 GG), erfolgt die Einziehung der Außenbereichsabgabe durch die Netzbetreiber.
- Analog zur **Rollenverteilung im EEG** werden die Betreiber desjenigen Netzes in die Abwicklung der Abgabe einbezogen, an das die Anlagen jeweils angeschlossen sind. Diese haben in der Abwicklung der Förderung nach dem EEG ohnehin eine zentrale Funktion und **verfügen daher auch über die nötigen Daten**.
- Die **Netzbetreiber übernehmen** neben ihren bereits bisher bestehenden Aufgaben **die Ermittlung der Abgabenhöhe, die Erhebung beim Anlagenbetreiber und die Weiterleitung an die Standortkommune**.
- Die neutrale Position der Netzbetreiber und die Anforderungen an die Erfüllung ihrer gesetzlich wahrzunehmenden Aufgaben gewährleisten eine **reibungslose und korrekte Abwicklung**.
- Um bei den **Kommunen keine weitere Bürokratie** aufzubauen kann für eine **Plausibilitätskontrolle** durch die Kommunen eine **Einsichtnahmemöglichkeit** in die Abrechnung der Netzbetreiber ausgestaltet werden.

## **b) Bemessung der Abgabenhöhe: Anzahl, Anlagenhöhe und Ertrag entscheiden**

- Inanspruchnahme des Außenbereichs:
  - Der wesentliche Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Abgabe ist die raumbedeutsame Wirkung der Anlagen
  - Deshalb sollte die **Höhe der Anlage (Gesamthöhe)** als Parameter einbezogen werden.
  - Außerdem kann der deutlicheren optischen und raumgreifenden Wirkung einer Häufung von Anlagen Rechnung getragen werden, indem die **Anzahl der Windenergieanlagen** in einem Park Eingang in die Bemessung der Abgabe erhalten.
- Berücksichtigung der Nutzung des Außenbereichs für die Stromgewinnung:  
Berücksichtigung des **Ertrags einer Anlage in kWh, um so die reale Abschöpfung des Vorteils der Nutzung des Außenbereiches angemessen am realen wirtschaftlichen Nutzen auszutarieren**
- Aus der Kombination der genannten Parameter wird eine **Formel** abgeleitet, die die Bemessungsgrundlagen in ein Verhältnis zueinander setzt und den erlangten Wert monetarisiert.

## **c) Anwendungsbereich**

Die Abgabe wird aus Vertrauensschutzgründen nur für **Neuanlagen** erhoben. Die Abgabenerhebung gilt von der Inbetriebnahme an bis zur endgültigen Stilllegung der Anlage.

## **d) Rechtliche Umsetzung**

Eine Umsetzung kann durch **eine Ergänzung des Erneuerbare-Energien-Gesetz** geregelt werden.

## **e) Rechtliche Grundlage einer Außenbereichsabgabe**

- Windenergieanlagen nutzen meist Flächen außerhalb von Siedlungsgebieten, zumeist im planungsrechtlichen Außenbereich.
- die **raumgreifende Inanspruchnahme der Landschaft im Außenbereich** (samt möglicher Folgewirkungen) wird berücksichtigt
- die **privilegierte Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen** (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) wird berücksichtigt
- Die Zahlungsverpflichtung ist angelehnt an eine **Ressourcennutzungsgebühr** für die (privilegierte) Inanspruchnahme des Außenbereichs durch die Windenergieanlagen.

- Die Zahlungsansprüche zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sowie zwischen Netzbetreiber und Kommune werden in Form von für das EEG typischen **gesetzlichen Schuldverhältnissen** verankert.
- Die Kommunen werden also im Ergebnis Zahlungen vom örtlichen Netzbetreiber empfangen, deren Höhe die Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben und anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Daten berechnet haben.